

28. IX. 1916

### Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes.

Die Kommission beantragt,

1. daß für die Dauer der Kriegsverhältnisse ein „Hamburgisches Kriegsverorgungsamt“ eingesetzt werde,
2. daß dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt die durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 5., 8. und 9. Februar 1915 der Kommission für Kriegsverorgung zugewiesene Aufgabe der Beschaffung und Abgabe von Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen übertragen und ferner der Senat ersucht werde, dem Amte die in Ausführung der ergangenen reichsrechtlichen Verordnungen durch die Landeszentralbehörde der Kommission für Kriegsverorgung der Finanzdeputation, der Deputation für Handel, Schifffahrt und Ge-

werbe und der Schlachthofdeputation auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung und wiesenen Aufgaben sowie ferner die Festsetzung von Höchstpreisen zu überweisen,

3. daß dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt der in dem zweiten Bericht des wegen der Regelung der Verteilung von Nahrungsmitteln niedergesetzten bürgerchaftlichen Ausschusses unter Nr. 3 enthaltene Antrag zur Erledigung überwiesen werde,

4. daß das Hamburgische Kriegsverorgungsamt aus drei Mitgliedern des Senats und fünf von der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzt und eine weitgehende Übertragung der Befugnisse des Amtes auf den Vorsitzenden und die Leiter der einzelnen Abteilungen in Aussicht genommen werde,

5. daß bei einem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt ein Beirat errichtet werde, in dem namentlich auch die Kreise der Verbraucher vertreten sind, und daß die Bemessung der Zahl der Beiratsmitglieder und ihre Auswahl dem Kriegsverorgungsamt überlassen werde.

6. daß die der Kommission für Kriegsverorgung, der Finanzdeputation und der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe für die Zwecke der Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen zur Verfügung gestellten Mittel, einschließlich der daraus angeschafften und noch vorhandenen Warenbestände auf das Hamburgische Kriegsverorgungsamt mit der Maßgabe übertragen werden, daß diese Mittel wie bisher von dem übrigen Staatsvermögen unter Befretung von den Kontrollvorschriften des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 abgesondert verwaltet werden und über die Veranschlagung der Mittel nach Beendigung des Krieges und Erledigung der Aufgabe des Kriegsverorgungsamtes Abrechnung erteilt wird.

Der Senat erklärt seine Zustimmung zu dem Berichte der Senats- und Bürgerchaftskommission zur Beratung über die Organisation der Lebensmittelversorgung in Hamburg und beantragt, die Bürgerschaft möge die Anträge der Kommission mitgenehmigen und die von der Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes ernennen.

Die Kommissionsanträge werden angenommen.

In das Kriegsverorgungsamt werden gewählt Krause, D. Matthiesen, Dr. Peterfen, Sanne, Wiesinger.